

ANWENDUNGSBEREICH

Transport mit Tiefladern

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Herabfallende Güter
- Überlastung des Tiefladers

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Während des Betriebes ist der Aufenthalt zwischen Zugfahrzeug und Tieflader verboten
- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten
- Vor Arbeitsbeginn Sicherheits- und Schutzeinrichtungen insbesondere Brems-, Hydraulikverbindungen und Beleuchtungseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen
- Zulässige Achslast und Gesamtgewicht beachten und nicht überschreiten
- Beim Überschreiten vorgeschriebener Maße im öffentlichen Straßenverkehr vor dem Transportbeginn Ausnahmegenehmigung einholen und Fahrstrecke festlegen
- Baumaschinen vor dem Verladen von Schlamm, Schnee usw. befreien
- Absenken der Rampe durch zwei Personen
- Beim Befahren der Rampe ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich aufhalten
- Rampe nur mit Einweiser befahren
- Beim Transport von Maschinen und Geräten die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Zurrpunkte verwenden
- Zurrmittel auf das Gewicht des Transportgutes abstimmen
- Vor Fahrtantritt Verzurrung und Verteilung der Ladung überprüfen
- Arbeitseinrichtungen von Baumaschinen sind festzusetzen
- Beim Abstellen des Tiefladers Feststellbremse anziehen und Unterlegkeile vorlegen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Mängeln, welche die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb sofort einzustellen und den Aufsichtsführenden zu benachrichtigen
- **Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur von geeigneten und unterwiesenen Personen ausführen lassen**
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen durch den Geräteführer
- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.